

DER „BREXIT“ NAHT: FOLGEN AUS RECHTLICHER SICHT

In einem Referendum stimmte das Vereinigte Königreich (UK) im Juni 2016 über den Austritt aus der Europäischen Union ab. Art 50 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) regelt den Austritt eines Mitgliedstaates und schreibt vor, dass ein zum Austritt gewillter Mitgliedstaat dies dem Europäischen Rat anzeigen muss. Ab dem Tag des Inkrafttretens der Austrittsmitteilung wurden weiterhin die Verträge und somit EU-Recht angewandt. Im Dezember 2019 wurde das Austrittsabkommen vom Parlament in London schließlich angenommen und ratifiziert, was in weiterer Folge bedeutete, dass der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU mit 31.01.2020 wirksam wurde.

Dem Austrittsabkommen folgend, wird Großbritannien bis zur am 31.12.2020 endenden Übergangsphase, der Zugang zum Binnenmarkt und Zollunion gewährt. Mit 01.01.2021 finden die Rechtsvorschriften der EU für Großbritannien dann endgültig keine Anwendung mehr.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Beitrages gibt es kein spezifisches Abkommen über die zukünftigen Beziehungen zwischen der EU und Großbritannien – ein „Hard-Brexit“ droht. Einzig im Austrittsabkommen wurden einige wenige Punkte für die Zeit danach vereinbart. In den meisten Punkten herrscht hingegen noch Unklarheit.

Im Folgenden findet sich eine Übersicht über ausgewählte Rechtsthemen und welche Auswirkungen ab dem 01.01.2021, einerseits für

Großbritannien, andererseits aber auch für die Mitgliedstaaten der EU, zu erwarten sind.

I. ALLGEMEINES – GRUNDFREIHEITEN

Als weitreichendste und einschneidendste Änderung des Brexits ist der Wegfall der vier EU-Grundfreiheiten (freier Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital) anzusehen. Für EU-Bürger ändert sich, immerhin bei der Einreise nach Großbritannien für Urlaubs- bzw. Kurzreisen, bis zum 30.9.2021 nichts, so dass bis dahin nur ein gültiger Personalausweis benötigt wird. Ab 01.10.2021 ist dann zur Einreise ein gültiger Reisepass notwendig. Umgekehrt gilt allerdings schon mit 01.01.2021 die zwingende Mitnahme eines Reisepasses. Gravierende Änderungen betreffen auch die EU-Niederlassungsfreiheit, nach der sowohl juristische als auch natürliche Personen u.a. befugt sind, selbständige Erwerbstätigkeiten auszuüben und aufzunehmen.

II. GESELLSCHAFTSRECHT

Derzeit sind Gesellschaften (insb. „Limited“) aus Großbritannien als UK-Gesellschaft in der gesamten EU anerkannt. Nach herrschender Rechtsprechung des EuGHs sind die Mitgliedstaaten, bei sonstigem Verstoß gegen die o.a. EU-Niederlassungsfreiheit, verpflichtet eine in einem Mitgliedstaat gegründete Gesellschaft nach dem Recht des Gründungsstaates anzuerkennen.



Ohne Abkommen gilt nach 31.12.2020, dass sich Gesellschaften nach UK-Recht in der EU nicht mehr auf die Niederlassungsfreiheit berufen können, somit ohne Rechtsgrundlage sind und als Personengesellschaften zu behandeln wären. Dies hätte bedeutende haftungsrechtliche Konsequenzen für Gesellschaften und deren Gesellschafter.

Für die Gesellschaftsformen „Societas Europaea“ (SE) sowie „Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigung“ (EWIV) bedeutet dies, dass SE und EWIV nur in einem Mitgliedstaat gegründet werden können und dort ihren Verwaltungssitz haben dürfen. Eine Regelung zwischen der EU und Großbritannien wurde dazu noch nicht getroffen. Nach der Übergangsphase dürften die SE sowie EWIV grundsätzlich ihre Gültigkeit verlieren und in Großbritannien nicht mehr gegründet werden.

Eine gesellschaftsrechtliche Transaktion von gemeinschaftsweiter Bedeutung muss bei der Europäischen Kommission nach der Europäischen Fusionskontrollverordnung (FKVO) angemeldet werden (sog. One-Stop-Shop Prinzip). Nach der Übergangsphase bleibt die Europäische Kommission für laufende Fusionskontrollverfahren zuständig, wenn die Anmeldung vor Ende der Übergangsphase angemeldet wurde. Danach wäre eine gleichzeitige Anmeldung bei der „Competition and Markets Authority“ bzw. Europäischen Kommission für den britischen Teil der Transaktion vorstellbar.

III. ARBEITSRECHT

Im Austrittsabkommen wurde beschlossen, dass während der Übergangsphase Staatsangehörige aus Großbritannien bzw. der EU weiterhin im jeweiligen anderen Gebiet arbeiten dürfen. Nach Ende der Übergangsphase haben Staatsangehörige aus Großbritannien, die schon davor in einem EU-Mitgliedstaat eine Beschäftigung ausgeübt haben und danach weiter dort wohnen, weiterhin unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Dasselbe gilt auch für Arbeitnehmer aus

der EU die in Großbritannien schon zum 31.12.2020 in einem Arbeitsverhältnis sind. Allerdings müssen Personen auf Basis des Austrittsabkommens innerhalb von sechs Monaten eine Aufenthaltsbewilligung beantragen.

Eine Problematik könnte sich ohne weiteres Abkommen auch für die aus Großbritannien in die EU entsandten Geschäftsführer ergeben.

Zum jetzigen Stand gibt es auch keine Vereinbarung, die eine zukünftige Überlassung von Arbeitskräften vorsieht. Für zukünftige Überlassungen würde es demnach bedeuten, dass für die überlassenen Arbeitnehmer eine Arbeitsbewilligung beantragt werden müsste.

IV. WARENVERKEHR, ZOLLRECHT

Die allgemeinen Bestimmungen für den innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr sind in Großbritannien auch in der Übergangsphase in Kraft. Mit dem freien Warenverkehr wird die Zollfreiheit (Verbot von Ein- und Ausfuhrzöllen) und die mengenmäßige Unbeschränktheit gewährleistet. Letztere stellt sicher, dass Leistungserbringer ihre Dienstleistungen auch in anderen Mitgliedstaaten erbringen können. Mit Ablauf der Übergangsphase, und ohne Freihandelsabkommen, würde UK grundsätzlich aus zollrechtlicher Sicht wie ein Drittland behandelt werden. Damit würden weitreichende zollrechtliche Hürden und Verzögerungen einhergehen.

V. RECHTSWAHL, RECHTSDURCHSETZUNG

Im Zusammenhang mit der Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen gilt für die Mitgliedstaaten und UK – auch in der Übergangsphase – wie bisher die automatische Anerkennung und Vollstreckung. Für die Zeit nach der Übergangsphase kommt, soweit keine Sonderregelung gefunden wird, dies nicht mehr zur Anwendung. Es würden die Regelungen zur Anwendung kommen, die zu Drittstaaten



gelten. Das würde bedeuten, dass Rechtstitel für vollstreckbar erklärt werden müssen, wenn sie nach den Bestimmungen des Errichtungsstaates vollstreckbar sind und die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge bzw. Verordnungen gewährleistet ist.

Derzeit gilt, dass jenes Recht – auch mangels Rechtswahl – auf einen Sachverhalt zwischen Mitgliedstaaten nach der Rom I-VO (für vertragliche Schuldverhältnisse) und der Rom II-VO (für außervertragliche Schuldverhältnisse) bestimmt wird. Diese beiden Verordnungen finden auch noch in der Übergangsphase und darüber hinaus (also Jänner 2021) Anwendung, wonach Verträge, die vor dem 31.12.2020 abgeschlossen wurden, und schadensbegründende Ereignisse, die vor diesem Zeitpunkt eingetreten sind, nach Rom I oder Rom II zu behandeln sind. Für das anwendbare Recht bzgl. (außer) vertraglicher Schuldverhältnisse, die nach dem 01.01.2021 eintreten, gelten, sofern keine Sonderregelungen getroffen werden, die Bestimmungen des jeweiligen Internationalen Privatrechts der einzelnen betroffenen Staaten.

Auch das EU-Mahnverfahren findet gemäß dem Austrittsabkommen auf Verfahren, die vor dem Ablauf der Übergangszeit eingeleitet wurden, weiterhin Anwendung. Dieses Verfahren findet nur in Mitgliedsstaaten Anwendung – auf Großbritannien nach Ablauf der Übergangsphase demnach nicht mehr.

Weiters ist Großbritannien nur noch bis Ende der Übergangsphase de facto an die EUGH-Rechtsprechung gebunden.

VI. KAPITALMARKTRECHT

Bevor Wertpapiere an einem regulierten Markt innerhalb der EU öffentlich angeboten oder zugelassen werden, bedarf es der Erstellung eines Prospektes (EU-Prospekt VO). Vor Veröffentlichung muss dieses von einer in einem Mitgliedstaat ansässigen und zuständigen Behörde geprüft werden. Ein geprüfter Prospekt wird zum

„EU-Pass“ und kann im gesamten Unionsgebiet verwendet werden.

Im Austrittsabkommen sind keine Bestimmungen zum Prospektrecht vorgesehen. Wenn es zu keiner Regelung kommt, kommen nach Ablauf der Übergangsphase die allgemeinen Drittstaatenbestimmungen zur Anwendung, wonach ein in der EU bzw. Großbritannien genehmigter Prospekt nicht mehr ohne zusätzliche Bewilligung im jeweils anderen Gebiet verwendet werden darf.

Im Zusammenhang mit dem Handel von Finanzprodukten gilt für Marktteilnehmer aus der EU bzw. Großbritannien, dass diese während der Übergangsphase weiterhin Zugang zu den jeweils anderen Handelsplätzen haben.

Auch hier sind im Austrittsabkommen allerdings grundsätzlich keine Regelungen enthalten. Ohne abschließende Regelung könnten sich Handelsteilnehmer der oben genannten Produkte aus Großbritannien nicht mehr an den Märkten der EU beteiligen, und umgekehrt. Finanzprodukte aus Großbritannien wären damit auf eine aufsichtsrechtliche Zulassung aus einem EU-Staat angewiesen, und umgekehrt.

Für Clearingsysteme gilt auch in der Übergangsphase, dass sowohl Anbieter aus Großbritannien als auch der EU, gegenseitige Handelsgeschäfte unverändert abwickeln dürfen. Im Austrittsabkommen findet sich dahingehend nichts. Ohne weitere Abkommen zwischen Großbritannien und der EU könnten die in diesen Gebieten ansässigen Clearingsysteme keine Handelsgeschäfte abwickeln bzw. bedürfen einer Genehmigung im jeweils anderen Staat.

VII. DATENSCHUTZ, IP

Auch in der Übergangsphase gelten einhergehende Datenschutzgesetze (v.a. DSGVO). Bis zu deren Ablauf ist Großbritannien kein Drittstaat. Ein solcher wäre es, sollte kein Abkommen vereinbart werden. Folglich müsste für die



Datenübermittlung nach Großbritannien seitens der EU ein entsprechendes Datenschutzniveau gewährleistet werden.

Im Bereich IP herrscht bereits Klarheit. Wenn ein Unternehmen zum Ende der Übergangsphase Inhaber einer eingetragenen Unionsmarke ist, wird es Inhaber einer in Großbritannien gleichgestellten nationalen Marke.

VIII. FAZIT

In der kurzen Zeit bis 31.12.2020 und in Anbetracht der Vielzahl der Herausforderungen und Aufgaben, die auf Unternehmen mit dem Brexit zukommen, bleiben nach wie vor signifikante Punkte ohne Regelung. Das Austrittsabkommen deckt dahingehend nur wenige Bestimmungen ab, Sonderregelung wurden bislang weitgehend nicht getroffen.

Die Experten der Schindhelm Allianz stehen Ihnen für Fragen in Zusammenhang mit dem Brexit jederzeit gerne zur Verfügung.

KONTAKT

Bulgarien:

Cornelia Draganova
Cornelia.Draganova@schindhelm.com

Deutschland:

Karolin Nelles
Karolin.Nelles@schindhelm.com

Christian Reichmann
Christian.Reichmann@schindhelm.com

Viola Rust-Sorge
Viola.Rust-Sorge@schindhelm.com

Thomas Scharpf
Thomas.Scharpf@schindhelm.com

Frankreich:

Maurice Hartmann
Maurice.Hartmann@schindhelm.com

Italien:

Tommaso Olivieri
Tommaso.Olivieri@schindhelm.com

Österreich:

Thomas Ruhm
T.Ruhm@scwp.com

Polen:

Tomasz Szarek
Tomasz.Szarek@sdzlegal.pl

Agnieszka Łuszpak-Zajac
Agnieszka.Luszpak-Zajac@sdzlegal.pl

Rumänien:

Helge Schirkonyer
Helge.Schirkonyer@schindhelm.com

Spanien:

Fernando Lozano
F.Lozano@schindhelm.com

Slowakei:

Monika Deislerová Wetzlerová
wetzlerova@scwp.sk

Tschechien:

Monika Deislerová Wetzlerová
wetzlerova@scwp.sk

Eva Scheinherrová
Scheinherrova@scwp.cz

Türkei:

Senem Kathrin Güçlüer
Senem.Gucluer@schindhelm.com

Ungarn:

Beatrix Fakó
B.Fako@scwp.hu